



HESSISCHER LANDTAG

25. 03. 2025

Kleine Anfrage

**Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten)
und Oliver Stirböck (Freie Demokraten) vom 17.02.2025**

**Auswirkungen des Lieferkettengesetzes auf Arbeitsaufträge an Betriebe der JVsAs und
Werkstätten für Menschen mit Behinderungen**

und

Antwort

Minister der Justiz und für den Rechtsstaat

Vorbemerkung Fragesteller:

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verpflichtet Unternehmen, menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in ihren Lieferketten zu beachten. Es stellt sich die Frage, inwieweit diese Normen Auswirkungen auf die Arbeitsaufträge an Betriebe der Justizvollzugsanstalten (JVsAs) und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen haben, insbesondere hinsichtlich der Freiwilligkeit der dort ausgeübten Tätigkeiten. Die vorliegende Kleine Anfrage zielt darauf ab, Klarheit über die Umsetzung des LkSG in Bezug auf diese spezifischen Arbeitsbereiche zu gewinnen und die entsprechenden Maßnahmen der Landesregierung zu erfragen.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales wie folgt:

- Frage 1 Inwieweit haben die Normen der Lieferkettengesetze Auswirkungen auf die Arbeitsaufträge an Betriebe der Justizvollzugsanstalten (JVsAs) und/oder der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen?
- Frage 2 Welche spezifischen Maßnahmen wurden ergriffen, um sicherzustellen, dass die Arbeit in JVsAs und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen den Anforderungen des Lieferkettengesetzes entspricht, insbesondere hinsichtlich der Freiwilligkeit der Tätigkeit?
- Frage 3 Wie wird überprüft, ob Unternehmen, die Aufträge an JVsAs oder Werkstätten für Menschen mit Behinderungen vergeben, die Sorgfaltspflichten des Lieferkettengesetzes einhalten?
- Frage 4 Welche Konsequenzen ergeben sich für die Arbeitsbedingungen und -praktiken in JVsAs und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen durch das Lieferkettengesetz?
- Frage 5 Gibt es Pläne zur Anpassung der bestehenden Arbeitsstrukturen in JVsAs und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, um den Anforderungen des Lieferkettengesetzes gerecht zu werden?

Die Fragen 1 bis 5 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Arbeitsrechte und Arbeitsschutzrechte im Kontext des Lieferkettengesetzes spielen zwar eine wichtige Rolle, – das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ist jedoch gemäß § 1 LkSG nur auf Unternehmen anzuwenden, die in der Regel mindestens 1.000 Arbeitnehmer beschäftigen. Die Anwendung des LkSG auf arbeitsrechtliche Sachverhalte setzt mithin voraus, dass die Betroffenen Arbeitnehmer sind. In Justizvollzugsanstalten beschäftigte Strafgefangene und in Behindertenwerkstätten tätige Menschen mit Behinderung gelten aber in der Regel nicht als Arbeitnehmer.

Strafgefangene arbeiten aufgrund eines besonderen öffentlich-rechtlichen Gewaltverhältnisses in einem Betrieb. Die Beschäftigung dient der Resozialisierung der Strafgefangenen. Die Strafgefangenen sind keine Arbeitnehmer des betreffenden Betriebs der Justizvollzugsanstalt. Für sie gelten daher zum Beispiel nicht die Vorschriften des Mindestlohngesetzes oder des Betriebsverfassungsgesetzes.

Ebenso stehen behinderte Menschen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten gemäß § 221 Abs. 1 SGB IX in der Regel zu den Werkstätten in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis;

sie haben also keinen Arbeitnehmerstatus im eigentlichen Sinne. Die Beschäftigung dient der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben. Ihre Entlohnung bestimmt sich nach § 221 Abs. 2 SGB IX. Die Vorschriften des Mindestlohngesetzes sind daher auch auf diese arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisse nicht anzuwenden.

Die Nichtanwendung des Mindestlohngesetzes für die vorgenannten Beschäftigtengruppen stellt im Übrigen auch unabhängig von der Nichtanwendbarkeit des LkSG keine Zwangsarbeit im Sinne des Gesetzes dar.

Wiesbaden, 25. März 2025

Christian Heinz